

Anlage Nr. 5

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

und

der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

zur

7. Änderung des Flächennutzungsplans 2006
„In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
1.1	N.N.	Lediglich ein Bürger hat sich persönlich im Stadtplanungsamt informiert. Nachdem dessen Frage zu den öffentlich nutzbaren Wegen beantwortet war, zeigte er sich beruhigt und verließ zufrieden das Stadtplanungsamt.	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
1.2	E-Mail vom 25.04.2013 (Die E-Mail erreichte Amt 61 nach Ende der öffentlichen Auslegung.)	Der Eingriff in die Natur ist zweifelsfrei. Eine Parkanlage, wie es Golf-Platz-Betreiber gern darstellen, ist es ja nicht, die Natur wird nachhaltig gestört. Das Biotop ist ein Versuch über die Nutzung dieser Fläche wegzutauschen, es findet vom Grunde her eine Intensivnutzung mit sehr viel störenden Elementen dar. Der Spielbetrieb, die Pflege des Spielplatzes, bringen sehr viel Unruhe. Vollkommen unklar und auch bei der sog. frühzeitigen Beteiligung der Bevölkerung ungeklärt geblieben, ist die Erweiterungsfläche über den Johann-Wichels-Weg hinaus - Adolf-Hoff-Weg/In den Nedderwiesen, hier sehe ich die Bevölkerung getäuscht. Wir haben nahezu 115000 Einwohner. Die jetzige	Eine Umgestaltung der Weiden- und Wiesenlandschaft wird bei Realisierung der Golfplatzenerweiterung zu Landschaftsveränderungen führen, die aus ökologischer Sicht teilweise eine Aufwertung der Flächen nach sich ziehen. Die Bauleitpläne wurden unter intensiver Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei gleichzeitiger Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen den Ausbau des Golfplatzes aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen. Die nebenstehenden Ausführungen sind falsch. Die Planzeichnung stellt die Planung nördlich des Johann-Wichels-Weges verständlich dar. Im Plangebiet sind keine	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Golfanlage ist ja nicht 24 Stunden ausgelastet, die Begrenzung der Mitgliederzahl auf 700 kann doch nicht zu Lasten von großflächigen Landschaftsschutzflächen gehen. Die nächste Stufe sind weitere 700 privilegierte Leute, also etwas mehr als 1 % der Stadtbevölkerung, dabei sind sicherlich nicht nur Bremerhavener. Wofür stehen die Politiker und die Verwaltungsmenschen eigentliche, das nahezu 113000 Menschen leer ausgehen, damit 1400 Menschen den Unterschied zwischen Mensch und Mensch probagieren können - eben Willkommen im Club! 24 ha für 1400 Privilegierte Weiter wurde durch geschickte Pachtverträge mit einer Städtischen Wohnungsgesellschaft, undurchschaubare Pachtverträge geschlossen. Die Erträge müssen über die Mieten von Kleinstverdienern eingezogen werden. Wird schon über geschickte Beteiligungsstrategien zusätzlich Geld in den Stadthaushalt gespült (Abfallentsorgung/BEG), so muss angenommen werden, dass über solche Kanäle die Reichsten subventioniert werden. Der kleine Mann spart sich den Beitrag für den Sportverein für die Allgemeinheit vom Mund ab. Ein Golfplatz der den Freizeitcharakter für eine breite Bevölkerung bietet, da reicht der jetzige Platz, d. h. ohne Club-Management und gebundener Traditionsgehebe - für Jedermann	Landschaftsschutzflächen vorhanden. Diese stadtnahen Flächen dienen auch nach Realisierung des Golfplatzes der Bevölkerung weiterhin als Naherholungsbereich. Die jetzt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Wege werden durch den Bebauungsplan städtebaulich gesichert. Durch diese Ausweisung entstehen der nicht Golf spielenden Bevölkerung keine Nachteile. Die Flächen für die Erweiterung des Golfplatzes befinden sich im Eigentum der Golfplatz GmbH. Alle Flächen nördlich der Geeste zum Ausgleich der Eingriffe durch die Realisierung der Erweiterungsbaumaßnahmen sind von der Golfplatz GmbH von der Stadt Bremerhaven gepachtet. Wirtschaftliche Vorteile für die Golfplatz GmbH resultieren hieraus nicht. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Darüber hinaus beschränkt der Deutsche Golfverband	nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		und die anstehende Fläche mit einem Erlebnispark mit festen Wegen, sowie im wesentlichen mit Ruhezonon. Die Flächen in Bremerhaven sind begrenzt, das sollte sich jeder Vertreter der Wähler einmal deutlich machen. Die sich das Golf spielen leisten können, nehmen auch eine Fahrt von 1/2 Stunde in kauf. Dieses Verfahren ist nur noch vergleichbar mit der	kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese Mitgliederzahl ist erreicht und kann nach Einschätzung des Golfclub Vorstandes aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden. Bevor der deutsche Golfverband die Zustimmung erteilt, weitere 700 Mitglieder aufnehmen zu dürfen, muss die Golfclub GmbH mit den Baumaßnahmen zur Erweiterung der jetzigen Anlage bereits begonnen haben. Das Plangebiet bleibt der Bevölkerung der Stadt Bremerhaven auch nach der Realisierung der Golfplatzerweiterung erhalten. Eine Versiegelung und damit der Verlust von Flächen durch eine Bebauung findet hier nicht statt. Die Nutzung der genannten Anlagen im Umfeld von Bremerhaven steht jedem Mitglied offen und kommt aufgrund der unterschiedlich gebauten Anlagen individuell zum Tragen. Die Maßnahme zur Erweiterung der bestehenden Golfanlage dient der Förderung des Sports in Bremerhaven und trägt den Regularien des Deutschen Golfverbandes Rechnung. Dieses Bauleitplanverfahren schafft die	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Errichtung der Eissporthalle, ich möchte bitten, dass bei solchen Objekten (ca. 4000 Fan) jedem Bürger Einsicht in die Bücher des angeschlossenen Vereinswesens und der Betreibergesellschaften gewährt wird. Bitte verschonen Sie die Bevölkerung sich Dumm zu stellen.	gesetzlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Golfplatzanlage. Die Einsicht in Unterlagen eines Investors/Betreibers ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.	nicht zu folgen.
2.1	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Arbeits- und Immissionsschutzbehörde- Lange Straße 119 27580 Bremerhaven Schreiben vom 02.04.2013	Gegen die in den o.g. Entwürfen getroffenen Ausweisungen und Festsetzungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.2	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst Humphry-Davy-Straße 41 27472 Cuxhaven Schreiben vom 08.04.2013	Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass unsere Versorgungsleitungen und Anlagen (Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben.	Im Plangebiet sind keine Versorgungsleitungen festgesetzt. Eine Überprüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch das Bauordnungsamt.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.3	swb Netze GmbH & Co. KG Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen Schreiben vom 11.04.2013	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 21. März 2013 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in dem von Ihnen dargestellten Bereich südlich des	Eine Überprüfung von Fernwärmeleitungen erfolgt grundsätzlich erst nach Bauantragstellung durch das Bauordnungsamt.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Johann-Wichels-Weg Fernwärmeleitungen befinden, welche in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben müssen. Sollten durch spätere Baumaßnahmen Umverlegungen dieser Leitungssysteme nötig werden, so sind diese entsprechend der konzessionsrechtlichen Bestimmungen erstattungspflichtig. Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssystemen in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung mit Fundamenten (Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlage ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Vor Beginn von eventuellen Baumaßnahmen sind aktuelle Planauskünfte aller Sparten inklusive Hausanschlussleitungen über die Netzauskunft der swb Netze Bremerhaven einzuholen.		
2.4	BUND Unterweser (GNUU) Borriesstraße 19 27570 Bremerhaven Schreiben vom 16.04.2013	Der BUND Unterweser gibt als örtlicher Naturschutz- und Umweltschutzverein zu den genannten Unterlagen fristgerecht seine Stellungnahme ab. Er weist darauf hin, dass ihn auch der Gesamtverband GNUU gebeten hat, die Stellungnahme zugleich in dessen Auftrage und für ihn abzugeben. Voranzustellen ist, dass wir bereits in der vorzeitigen Bürgerbeteiligung für dieses Vorhaben kritische Anmerkungen und	./. 1. Die Stellungnahme des BUND und GNUU vom 27.10.2011 wurde im Rahmen der Beteiligung der	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Stellungnahmen an die planenden Behörden übermittelt haben. Insbesondere • unsere vorläufige Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz“ vom 27.10.2011 (mit Eingangsbestätigung vom 28.10.2011) • unsere Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermin vom 16. November 2011 zur Flächennutzungsplan-Änderung • unser Schreiben vom 6. Februar 2012 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 61 2605/424 (inkl. FNP-Änderung) zur Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark als Antwort auf das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 27. Januar 2012 sind bisher inhaltlich unbeantwortet und im Blick auf die Planungsinhalte des jetzigen Verfahrens nicht annähernd berücksichtigt. Die in unseren vorgenannten Unterlagen erwähnten Sachfragen, Anmerkungen und Bedenken gelten unverändert in vollem Umfang auch für diese Stellungnahme. Ebenso gelten unsere Ausführungen zum Bebauungsplan Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark auch für das Flächennutzungsplanverfahren. Das Landschaftsprogramm legt fest, dass die Flächen als „weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Grünland“ mit „hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität“ gelten (vgl. Landschaftsprogramm-Karte 9.2).	Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgewogen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 27.01.2012 an den BUND übermittelt und am 06.09.2012 im Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Die Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermins wurden der Vorlage für den Bau- und Umweltausschuss als Anlage beigefügt und ebenfalls am 06.09.2012 vom Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis genommen. Auf das Schreiben vom 06.02.2012 wurde am 17.02.2012 geantwortet. Die Fragen aus diesem Schreiben wurden beim Erörterungstermin thematisiert. 2. Im Landschaftsprogramm ist der Änderungsbereich der Geeste - Marsch zugeordnet. Die weitgehend gehölzfreien Wiesen und Weiden mit charakteristischem Grabennetz stellen	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Diese Priorität gilt weiterhin uneingeschränkt. Die jetzige Änderung dient nicht der Erhaltung dieser Landschaft. Die in den jetzigen Unterlagen als Begründung aktuell genannten „Ziele und Anlass der Planänderung“ stellen sich objektiv anders dar. Die Öffentlichkeit in Bremerhaven und die Bürger haben, bis auf die vereinzelt Nutzer der bestehenden Golfanlage, kein Interesse an einer „Beseitigung“ vorhandener Grünbereiche, Grünverbindungen und Erholungsbereiche für den Betrieb eines Golfplatzes durch eine erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Golfplatz GmbH&Co.KG. Es ist mit den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen unvereinbar, dass diese GmbH&Co.KG allein durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wirtschaftliche Vorteile erhält und damit von der Stadt Bremerhaven konkurrenzfähig gehalten werden soll.	ein typisch norddeutsches Landschaftsbild dar. Bei dem Anlegen der Golfplatzbahnen und den damit verbundenen Ummodellierungen wird das vorhandene typisch norddeutsche Landschaftsbild teilweise verändert. Da die landschaftlich wertvollen Strukturen wie das „Markfleth“ und auch die Wegeverbindungen erhalten bleiben, sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes zu erwarten. 3. Da im Zuge der einmonatigen Auslage lediglich ein Bürger im Stadtplanungsamt Einsicht in die Planung nahm, kann die Auffassung des BUND nicht geteilt werden. Nur eine schriftlich eine Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beim Stadtplanungsamt abgegeben. 4. Die Stadt Bremerhaven ermöglicht durch die Änderung der Bauleitpläne den Golfplatzbetreibern die Golfplatzanlage gemäß den Statuten des deutschen Golfverbandes auszubauen. Wirtschaftliche Vorteile für die Golfplatz GmbH resultieren hieraus	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die öffentliche Interessenlage der Stadt Bremerhaven richtet sich nach anderen Prioritäten. Grundsätzlich soll eine Raum- und Siedlungsstruktur entwickelt werden, die allen Erholung suchenden Bürgern im stadtnahen Umfeld kostenfreie Möglichkeiten des Erholens, des Spazierengehens und des Naturaufenthaltes bieten. Der Nachweis des öffentlichen Interesses für die Flächennutzungsplanänderung ist nicht erbracht. Der bestehende Charakter der bäuerlichen Kulturlandschaft mit extensiv bewirtschafteten Wiesen ist daher zu erhalten. Die Vernichtung von 23 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Stadtrandbereich liegt, anders als in den Planunterlagen behauptet, nicht im öffentlichen Interesse. Es handelt sich lediglich um Partikular-Interessen, damit eine kommerzielle Golf-GmbH weitere 700 zahlende Kunden akquirieren kann. Das Argument der Turnier(un)fähigkeit ist anzuzweifeln. Es stellt sich die Frage, ob ein Doppeldurchgang auf einer 9-Loch-Anlage denkbar wäre. Auf jeden Fall wären Kooperationen mit den direkt im Umfeld liegenden Golfanlagen möglich, wenn unbedingt ein Turnierbetrieb zwingend angeboten werden müsste.	nicht. 5. Die Erholungsmöglichkeit für die Bevölkerung Bremerhavens wird durch die Golfplatzenerweiterung nicht eingeschränkt, da alle Wege weiterhin öffentlich zugänglich bleiben. 6. Siehe Punkt 3. 7. Die Auffassung des BUND kann nicht geteilt werden. (siehe auch Punkt 2.4 unter 3.) 8. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Darüber hinaus beschränkt der Deutsche Golfverband kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese Mitgliederzahl ist erreicht und kann nach Einschätzung des Golfclub Vorstandes aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Anders als in den Planunterlagen genannt, wurde die erste Golfanlage nicht im Einklang mit den natürlichen Verhältnissen angelegt. Eine gärtnerisch gepflegte Golf-Anlage entspricht nicht dem Typus einer Wiesen- und Weidenlandschaft. Wichtige Kompensationen wurden bis heute nicht realisiert. Auch die in der Presse von einem kommerziellen Golf-Zertifizierungs-Unternehmen erteilte „Natur-Auszeichnung“ für die hiesige Golfanlage ändert an dieser Tatsachenlage nichts. Die Kompensationen bleiben unvollständig und unrealisiert. Es ist auch zu kritisieren, dass für die jetzige Planung bereits widerrechtlich eine Ausnahme zur Biotopvernichtung von der Stadt Bremerhaven erteilt wurde. Die mit der Genehmigung des bestehenden Golfplatzes verbundenen Auflagen wurden nur unzureichend erfüllt. Trotz der immer wieder von den Behördenvertretern wiederholten „Erbringung der Auflagen“ fehlen weite Teile der Umsetzung und der weiteren Kompensationserfordernisse. Die Erfolgskontrolle der ersten Kompensationen und eine naturschutzfachliche Bewertung fehlen ebenso.	9. Nebenstehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind an das Umweltschutzamt für das abgeschlossene Verfahren zu richten. 10. Auf die zwischenzeitlich erteilte gesetzeskonforme Ausnahmegenehmigung des Umweltschutzamtes von Juni 2012 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung lediglich hingewiesen. Diese ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. 11. Nebenstehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Ein Bedarf breiter Bevölkerungsschichten an der Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark ist nicht erkennbar. Der Bedarf breiter Bevölkerungsschichten besteht insbesondere an Erholungsnutzen in frischer Luft und in der Natur und Landschaft. Ein Bedarf für die kommerziell ausgerichtete Golf-GmbH ist nur für Einzelne gegeben. Die umfassende Vernichtung von Natur und Landschaft von 23 ha und die komplette Veränderung des Landschaftsbildes und insbesondere die Eingriffe in Gewässer erfordern ein wasserrechtliches Verfahren und eine objektive Alternativenprüfung. Der im Abschnitt Umweltprüfung genannte Verweis auf den Umweltbericht und der Umweltbericht selbst sind ohne Alternativenprüfung unzureichend. Bei den Prüfungen der Alternativen sind die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden 18-Loch-Anlagen im 40-km-Radius als Wirkraum einzubeziehen. Golf-Anlagen bestehen in diesem Umkreis in Cuxhaven-Oxstedt, Hainmühlen, Vollersode, Schwanewede und Garlstadt. Bei ergebnisoffen durchgeführter Alternativenprüfung wäre das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren aus	12. Siehe Punkt 3 und 4. 13. Beim Anlegen der Golfplatzbahnen und den damit verbundenen Ummodellierungen wird das vorhandene typisch norddeutsche Landschaftsbild nur teilweise optisch verändert. 14. Ein wasserrechtliches Verfahren wird vor Erteilung der Baugenehmigung durchgeführt. 15. Da ein direkter Anschluss an den bereits vorhandenen Golfplatz zwingend notwendig ist und die vorhandene Nutzung auf Flächen in andere Richtungen eine Erweiterung nicht zulässt, gibt es keine Alternativen zu der vorliegenden Planung. Die Nutzung der genannten Anlagen im Umfeld von Bremerhaven steht jedem Mitglied offen und kommt aufgrund der unterschiedlich gebauten Anlagen individuell zum Tragen. Die Maßnahme zur Erweiterung der bestehenden	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		unserer Sicht bereits entbehrlich. Gleiches gilt für das Bebauungsplanverfahren Erweiterung des Golfplatzes Bürgerpark. Eine Bestandsgarantie für vorhandene Wege und Verbindungsstrecken ist bei gleichzeitigem Golfbetrieb nicht einhaltbar. Es besteht ein regelmäßiger Konflikt zwischen Spielbetrieb und allgemeiner Nutzung des Geländes durch die Bürger. Bei Spielbetrieb kann dies nur heißen, dass die Rechte der Bürger der Stadt Bremerhaven zu Gunsten einer Golf spielenden Minderheit eingeschränkt werden. Es sollte hier für die allgemeinen Betretungsrechte eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden und die Golf-GmbH muss eine Versicherungsbestätigung beibringen, die einen Versicherungsschutz einschließlich dieser Grunddienstbarkeit „Betretungsrechte“ bescheinigt. Die Festlegungen „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz“ entsprechen nicht dem Landschaftsprogramm. In der Landschaftsprogramm-Karte 9.2 sind die Flächen als „weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Grünland“ mit „hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität“ dargestellt; in Karte 11.2 als „weiträumiger Erholungsbereich...“. Die Planung der Stadt steht im Widerspruch zu diesen Festlegungen und für Behörden verbindlichen Vorgaben des	Golfanlage dient der Förderung des Sports in Bremerhaven und trägt den Regularien des Deutschen Golfverbandes Rechnung. 16. Das vorhandene öffentliche Wegenetz innerhalb des FNP-Änderungsgebietes wird aufrecht erhalten und nicht dem Golfplatzgelände zugeschlagen. Im B-Plan werden die Wege als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Der Vorschlag hierfür eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist dadurch entbehrlich. 17. Siehe Punkt 2.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Landschaftsprogramms. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Umwandlung der historischen Landnutzungsformen (bäuerliche Weiden- und Wiesenkultur) und der Gräben durch die gärtnerische Anlage eines Golfplatzes durchaus gegeben. Die Unterlagen hierzu sind unzureichend. Die Vernichtung von gesetzlich geschützten Biotopen nach dem Bundesnaturschutzgesetz noch in 2012 ist nicht zu akzeptieren. Hier wurden von den Behörden „vollendete Tatsachen“ geschaffen, um die weitere Planung für den Golfplatz überhaupt erst möglich zu machen. Die Verantwortlichkeit für diese Handlung muss von Amts wegen aufgeklärt werden. Der Eingriff steht im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz, im Widerspruch zum bestehenden Landschaftsprogramm und zum bestehenden Flächennutzungsplan. Wir behalten uns rechtliche Schritte vor. Die unter 5. Genannte Prognose bei	18. Unter Kultur- und Sachgüter fallen Baudenkmale, schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale oder Stätten historischer Landnutzungsformen. Unter historischen Landnutzungsformen versteht man z.B. Heiden oder Streuobstwiesen. Diese müssen in wissenschaftlichen Publikationen, Karten oder Plänen dokumentiert sein. Dies ist hier nicht der Fall. Hier handelt es sich lediglich um extensiv genutzte Weiden und Wiesen, die für Milchviehbewirtschaftung zur Verfügung stehen. 19. Siehe Punkt 10. 20. Im Umweltbericht steht auch, dass	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Nichtdurchführung der Planung geht im wesentlichen nur auf die wirtschaftliche Situation der Golf-GmbH ein. Diese Argumentation ist keine Aussage zu den Umweltauswirkungen. Es fehlt die Positiv-Prognose für Natur- und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung und der darauf aufbauende Abwägungsprozess. Einzelheiten zu den weiteren Aussagen zu Schutzgütern in den Planunterlagen sind im naturfachlichen Teil in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark“ enthalten. Dies gilt auch für unsere Anmerkungen zu den Kompensationen. Beide Themenbereiche der Stellungnahme zum Bebauungsplan gelten auch für diese Stellungnahme zum Flächennutzungsplan. Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere wegen des komplett fehlenden öffentlichen Interesses an der Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark lehnt der BUND Unterweser auch im Namen seines Dachverbandes GNUU die Flächenutzungsplanänderung „In den Nedderwiesen/Johann-Wichels-Weg“ ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark“. Die dortigen Argumente und unsere eingangs erwähnten früheren Einwände haben auch für dieses Vefahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Bestand.	bei Nichtdurchführung der Planung der gegenwärtige Zustand mit der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Weidefläche bestehen bleiben würde. Eine gewünschte Positiv-Prognose tritt erst ein, wenn Maßnahmen durchgeführt werden. 21. Die Stellungnahme des BUND zum B-Plan wird nachstehend als Anlage abgewogen. 22. Siehe Punkt 3.	nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
	Anlage	Stellungnahme zum „Bebauungsplan 424“ Der BUND Unterweser gibt als örtlicher Naturschutz- und Umweltschutzverein zu dem Bebauungsplan fristgerecht seine Stellungnahme ab. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass ihn auch der Gesamtverband GNUU gebeten hat, die Stellungnahme zugleich in dessen Auftrage und für ihn abzugeben. Voranzustellen ist, dass wir bereits in der vorzeitigen Bürgerbeteiligung sowie beim Scoping für dieses Vorhaben kritische Anmerkungen und Stellungnahmen an die planenden Behörden übermittelt haben. Insbesondere • unsere vorläufige Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz“ vom 27.10.2011 (mit Eingangsbestätigung vom 28.10.2011) • unsere Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermin vom 16. November 2011 zur Flächennutzungsplan-Änderung • unser Schreiben vom 6. Februar 2012 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 61 2605/424 (inkl. FNP-Änderung) zur Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark als Antwort auf das Schreiben des Stadtplanungsamtes	Alle in dieser Stellungnahme vorgetragenen Anregungen sollen auch für die Flächennutzungsplanänderung gelten und werden daher nachfolgend bearbeitet. ./. B1. Die Stellungnahme des BUND und GNUU vom 27.10.2011 wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgewogen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 27.01.2012 an den BUND übermittelt und am 06.09.2012 im Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Die Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermins wurden der Vorlage für den Bau- und Umweltausschuss als Anlage beigefügt und ebenfalls am 06.09.2012 vom Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis genommen.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		vom 27. Januar 2012 sind bisher inhaltlich –wenn überhaupt– unzureichend und unbefriedigend unbeantwortet und mit Blick auf die Planungsinhalte des jetzigen Verfahrens nicht annähernd berücksichtigt. Es ist insgesamt nicht erkennbar, welche der im Vorverfahren von Beteiligten aufgezeigten Änderungserfordernisse mit oder ohne Beteiligung der politischen Entscheidungsgremien in welchem Umfang von den Planungsbehörden berücksichtigt oder verworfen wurden. Das Verfahren ohne erkennbare demokratische Mitwirkung unverändert weiter zu betreiben, ist zweifelhaft. Die in unseren vorgenannten Unterlagen erwähnten Sachfragen, Anmerkungen, Vorschläge und Bedenken gelten unverändert in vollem Umfang auch für diese Stellungnahme. Ebenso gelten unsere Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes „In den Nedderwiesen/Johann-Wichels-Weg“ auch für dieses Bebauungsplanverfahren. Die in den jetzigen Unterlagen für die Flächennutzungsplanänderung als Begründung aktuell genannten „Ziele und Anlass der Planänderung“ stellen sich für uns anders dar. Die Öffentlichkeit in Bremerhaven und die Bürger haben, bis auf die vereinzelt Nutzer der bestehenden Golfanlage, kein Interesse an einer	Auf das Schreiben vom 06.02.2012 wurde am 17.02.2012 geantwortet. Die Fragen aus diesem Schreiben wurden beim Erörterungstermin thematisiert. B1.1 Grundsätzlich erhalten Bürger, die sich in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB geäußert haben und Träger, die am Scoping gemäß § 4(1) BauGB teilgenommen haben keine ausführliche Benachrichtigung darüber, wie der Bau- und Umweltausschuss beschlossen hat. B2. Die Auffassung des BUND ist subjektiv und kann von diesem nicht belegt werden. Nur ein Gegner hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB schriftlich eine Anregung beim Stadtplanungsamt abgegeben.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		„Beseitigung“ vorhandener Grünbereiche, Grünverbindungen und Erholungsbereiche für den Betrieb eines erweiterten Golfplatzes durch eine erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Golfplatz GmbH&Co.KG. Es ist mit den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen unvereinbar, dass diese GmbH&Co.KG allein durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Vorteile erlangt und von der Stadt Bremerhaven konkurrenzfähig gehalten werden soll. Der Nachweis des öffentlichen Interesses ist von der Stadt Bremerhaven nicht erbracht. Es handelt sich nicht um öffentliches Interesse, sondern lediglich um Partikular-Interessen, damit eine kommerzielle Golf-GmbH&Co.KG weitere 700 Kunden akquirieren kann. Der BUND Unterweser kann nicht erkennen, wieso eine stadtnah für Erholung der gesamten Bevölkerung dienende Fläche von ca. 24 ha mit Flächen für landwirtschaftliche Nutzung ohne Not einer umfassenden Vernichtung und Umgestaltung von Natur und Landschaft zugeführt werden sollen.	B3. Die Stadt Bremerhaven ermöglicht durch die Änderung der Bauleitpläne den Golfplatzbetreibern die Golfplatzanlage gemäß den Statuten des deutschen Golfverbandes auszubauen. Wirtschaftliche Vorteile für die Golfplatz GmbH resultieren hieraus nicht. B4. Siehe Punkt B3. und B2. B5. Diese stadtnahen Flächen dienen auch nach Realisierung des Golfplatzes der Bevölkerung weiterhin als Naherholungsbereich. Die jetzt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Wege werden durch den Bebauungsplan städtebaulich gesichert. Eine Umgestaltung der Weiden- und Wiesenlandschaft wird bei Realisierung der Golfplatzerweiterung zu Landschaftsveränderungen führen, die	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Nach den Festlegungen im Landschaftsprogramm (Karte 9.2) sind die Flächen als „weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Grünland“ mit „hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität“ dargestellt; in Karte 11.2 als „weiträumiger Erholungsbereich...“. Die Planung der Stadt steht im Widerspruch zu diesen Festlegungen und für Behörden verbindlichen Vorgaben des Landschaftsprogramms.	aus ökologischer Sicht teilweise eine Aufwertung der Flächen nach sich ziehen. B6. Im Landschaftsprogramm ist der Änderungsbereich der Geeste-Marsch zugeordnet. Die weitgehend gehölzfreien Wiesen und Weiden mit charakteristischem Grabennetz stellen ein typisch norddeutsches Landschaftsbild dar. Bei dem Anlegen der Golfplatzbahnen und den damit verbundenen Ummodellierungen wird das vorhandene typisch norddeutsche Landschaftsbild teilweise verändert. Da die landschaftlich wertvollen Strukturen wie das „Markfleth“ und auch die Wegeverbindungen erhalten bleiben, sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes zu erwarten. B7. Die Flächennutzungsplanänderung wurde unter intensiver Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Entschluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei gleichzeitiger Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen den Ausbau des Golfplatzes aus naturschutzfachlicher	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die in den Unterlagen genannten Kompensations-Maßnahmen für die erste Anlage sind nicht wie geschildert weitestgehend umgesetzt. Es fehlen unzulässiger Weise weiterhin mehrere der festgesetzten und unbedingt erforderlichen Kompensationen für die erste Anlage. Ebenso wurde bisher nicht die erforderliche unabhängige Erfolgskontrolle der damaligen Kompensationen durchgeführt. Das Baudezernat und die Planungsbehörden müssen hier eine nachvollziehbare Überprüfung der Erfüllung der mit dem bisherigen Ausbaustand verbundenen Auflagen vorlegen. Im Schriftverkehr der Baubehörden mit der Golf-GmbH de“...vollständigen Beginn...“ der Kompensationsmaßnahmen als „Erfüllung“ der verpflichtenden Auflagen für die Baugenehmigung zu deuten, ist nicht ausreichend und nicht zulässig. Die Auflagen sind durchzusetzen, bevor überhaupt eine neue Planung baurechtlich weiter vorangebracht werden kann. Nach der Begründung des Bebauungsplans gilt es als zwingende „städtebauliche Maßnahme“, dem Anliegen der GmbH&Co.KG nachzugeben und eine Aufstockung um 700 zahlende Kunden (bei einer 9-Loch-Anlage) auf insgesamt 1.400 Kunden mit der nun vorgesehenen 18-Loch-Anlage zu ermöglichen.	Sicht bestehen. B8. Nebstehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. B9. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Darüber hinaus beschränkt der Deutsche Golfverband kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese Mitgliederzahl ist erreicht und kann nach	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die Erweiterung eines kommerziellen Golfplatzes ist keine zwingende städtebauliche Maßnahme. Bei diesen Zahlen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es bei vielen Golfplatz“vereinen“ üblich ist, dass dort zahlreiche Mitglieder registriert sind, die die örtlichen Plätze kaum nutzen, sondern durch die ausgewiesene Mitgliedschaft lediglich eine Lizenz zur Nutzung anderer Golfplätze vor allem in Urlaubsgebieten erworben haben. Wir fordern einen Nachweis, wie viele von den angeblich fast 700 jetzigen Mitgliedern überhaupt die bestehende 9-Loch-Anlage regelmäßig nutzen und wie viele neue Bewerber bekannt sind. Der BUND Unterweser hält die geplante Erweiterung des Platzes außerdem für eine unzulässige Art Subvention zu Lasten der allgemeinen Interessenlage der Erholung suchenden Bevölkerung. In diesem Zusammenhang fehlt in den Ausführungen auch eine umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung, zumal im näheren Umfeld mehrere gut erreichbare Golfanlagen vorhanden sind (Cuxhaven-Oxstedt, Hainmühlen, Vollersode, Schwanewede und Garlstadt). Gleichzeitig stellt sich für uns die Frage, warum es sich die Stadt Bremerhaven zur Aufgabe macht, die „homogene Weiterentwicklung“ einer kommerziellen GmbH mit dem Instrument der	Einschätzung des Golfclub Vorstandes aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden. Bevor der deutsche Golfverband die Zustimmung erteilt, weitere 700 Mitglieder aufnehmen zu dürfen, muss die Golfclub GmbH mit den Baumaßnahmen zur Erweiterung der jetzigen Anlage bereits begonnen haben. Gemäß Aussage des Vorstandes spielen derzeit ca. 500 von den aufgenommenen 700 Mitgliedern regelmäßig auf der Anlage Golf. B10. Siehe Punkt B3. B11. Da die Stadt Bremerhaven lediglich die Bauleitpläne zur Erweiterung der Golfplatzanlage aufstellt und nicht als Investor eingebunden ist, kann eine umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gefordert werden. B12. Siehe Punkt 3.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bauleitplanung zu fördern und nicht den üblichen Weg der zulässigen Wirtschaftsförderung zu wählen. Bei der Erschließung des Wegenetzes ist vorgesehen, alle Erschließungswege für die Golfanlage als Straßenverkehrsfläche zu widmen. Wir widersprechen dieser Festsetzung in einem Gebiet, das Natur und Landschaft zusammen mit Erholung als grundsätzliche Zielvorgabe hat (Wirtschaftswege, Fahrradwege und Fußwege sind ausreichend). Das Gebiet westlich der Autobahn und östlich des Bürgerparkes ist eine intakte, extensiv genutzte Weiden- und Wiesenlandschaft mit den charakteristischen Merkmalen einer bäuerlich geprägten Landschaftsstruktur. Im Zusammenwirken mit dem anschließenden Band der Geesteniederung stellt dieser Bereich einen wertvollen, auch gut für Erholung genutzten, besonderen Naturraum dar (s. Landschaftsprogramm). Eine Bestandsgarantie für die weitere allgemeine Nutzung der vorhanden Wege und Verbindungsstrecken bei gleichzeitigem Golfbetrieb ist nur schwer vorstellbar. Es besteht ein regelmäßiger Konflikt zwischen Spielbetrieb	B13. Die Straßen und Wege im Plangebiet werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 424 ausgewiesen. Da diese bereits im Bebauungsplan Nr. 389 „Golfplatz am Bürgerpark“ als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind, ändert sich nichts für die Bevölkerung am Erholungswert des Gebietes. Die Wege werden nicht als private Erschließungsflächen für den Golfplatz festgesetzt. B14. Siehe Punkt B7. B15. Das vorhandene öffentliche Wegenetz innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung wird aufrecht erhalten und nicht dem	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		und allgemeiner Nutzung des Geländes durch die Bürger. Bei Spielbetrieb kann dies nur heißen, dass die Rechte der Bürger der Stadt Bremerhaven großflächig eingeschränkt werden. Es sollte hier für die allgemeinen Betretungsrechte z.B. eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden, und die Golf-GmbH muss eine Bestätigung erbringen, dass ein Versicherungsschutz einschließlich dieser Grunddienstbarkeit „Betretungsrechte“ dauerhaft gesichert ist. Wenn in den Unterlagen nach Ziffer 3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft ohne nähere Prüfung (vor allem der Zulässigkeit und der Vermeidbarkeit) von vorn herein lediglich „...durch geeignete Maßnahmen“ auszugleichen sind, ergibt sich für uns ein Freibrief für den vorgesehenen kommerziellen Nutzer der Flächen. Es ist wegen der schwerwiegenden Eingriffe in Natur und Landschaft eine Erarbeitung und Bewertung von Alternativen ergebnisoffen durchzuführen. Dabei sind die möglichen Nutzbarkeiten der vorhandenen Anlagen in Cuxhaven, Hainmühlen, Vollersode, Schwanewede und Garlstedt vor allem auch für größere Turniere einzubeziehen.	Golfplatzgelände zugeschlagen. Im B-Plan werden die Wege als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Der Vorschlag hierfür eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist dadurch entbehrlich. B16. Nach Erfassung der Werte von Natur und Landschaft durch die KÜFOG GmbH wurde eine Kompensationsplanung entwickelt, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde. Hiernach ergibt sich für die Erweiterung der Golfplatzanlage ein Gesamtkompensationsumfang von 16,650 FÄ. B17. Da ein direkter Anschluss an den bereits vorhandenen Golfplatz zwingend notwendig ist und die vorhandene Nutzung auf Flächen in andere Richtungen eine Erweiterung nicht zulässt, gibt es keine Alternativen zu der vorliegenden Planung. Die Nutzung der genannten Anlagen im Umfeld von Bremerhaven steht jedem Mitglied offen und kommt aufgrund der	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bei den unter Ziffer 4 der Begründung genannten Argumenten handelt es sich um einseitige Wertungen. Objektiv wird mit dem Bebauungsplan a) eine wertvolle Wiesen und Weidenlandschaft mit ihrem typischen Artenbestand vernichtet, b) für 700 zahlende Kunden eines kommerziellen Unternehmens der gesamten übrigen Bevölkerung die Nutzung der Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie der dortigen Fahrradtrassen untersagt oder eingeschränkt und c) ein von der Bevölkerungsmehrheit nicht als übliche Sport- und Freizeitaktivität angesehene Betätigung einer Minderheit unzulässig gefördert. Verwirrend ist für den BUND Unterweser, dass die für den Golfplatzbetrieb vorgesehenen Flächen nach den Ausführungen unter 4.1 mit Pachtvertrag an die Golf-GmbH zur „Landwirtschaftlichen Nutzung“ ..“unter Beachtung von Naturschutzauflagen“ überlassen werden. Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung	unterschiedlich gebauten Anlagen individuell zum Tragen. Die Maßnahme zur Erweiterung der bestehenden Golfanlage dient der Förderung des Sports in Bremerhaven und trägt den Regularien des Deutschen Golfverbandes Rechnung. B18. Siehe Punkt B7. B19. Siehe Punkt B13. B20. Die Aufstellung von Bauleitplänen dient häufig nur ganz speziellen Bevölkerungsgruppen, was nicht bedeutet, dass solche Bauleitplanverfahren unzulässig sind. B21. Im angesprochenen Kapitel 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan geht es um die Kompensation der Golfplatzerweiterung. Diese soll in der nördlichen Geesteniederung stattfinden. Da dort kein Golfplatzbetrieb geplant ist, ist eine Nutzung als landwirtschaftliche	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		ist kein Golfbetrieb möglich. Ein Golfbetrieb unter Beachtung von Naturschutzaufgaben scheint ebenfalls nicht ohne weiteres umsetzbar. Bei den textlichen Festsetzungen für die Nutzungsvereinbarungen zur Einhaltung des Naturschutzes erwarten wir umfassendere Gestaltungen. • Extensiv gepflegte Grünlandflächen sind zweimal im Jahr zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren; erster Mahdtermin ab 01. Juni, zweiter Mahdtermin zwischen Juli und September, Jahresweise können spätere Termine vorgegeben werden. Auch eine zeitlich begrenzte extensive Beweidung kommt in Frage. • Verzicht auf Düngung , Pestizid- und Herbizideinsatz sowie Einbringung gentechnisch Veränderter Pflanzen und ihres Saatgutes • Keine Bodenbearbeitung zwischen 15. März und 31. Juli • Keine regelmäßige Mahd oder sonstige Pflege der festgesetzten Röhrichflächen, außer bei Pflegebedarf der Naturschutzbehörde. Aufkommende Gehölze im Uferbereich des Markfleths sind höchstens abschnittsweise in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen/auf Stock zu setzen. Schlegeln ist untersagt.	Fläche unter Beachtung von Naturschutzaufgaben durchaus möglich. B22. Die nebenstehende Anmerkung ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beantwortet.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		• Im Rahmen der Golfplatzpflege ist Herbizid- und Pestizideinsatz nicht zulässig. • An Gräben und Gewässern innerhalb der Spielbahnen dürfen im Abstand von 3m ab Böschungsoberkante nirgendwo Düngemittel und Herbizide oder Pestizide aufgebracht werden. • Bei Anpflanzung muss ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden, ebenso bei Einsaaten. • Zur Beleuchtung der Spielbahnen sind Flutlichtanlagen ausgeschlossen. Bei sonstigen Beleuchtungsanlagen sind, nach dem Stand der Technik, insektenfreundliche Lampen zu verwenden. Ab Dämmerungsbeginn sind keinerlei Beleuchtungen in den Flächen erlaubt. Bei Ziffer 4.2 fehlt bei der Betrachtung der „Bodenordnenden Maßnahmen“ das Eingehen auf veränderte Gewässerumfänge und auf Bodenaushub bzw. Bodenarbeiten, Bodengestaltung und –angleichungen für den Golfbetrieb. Unter Ziffer 4.3 reicht die reine textliche Erwähnung nicht aus (s. auch 6.1). Im Zuge der Planaufstellung sollte bereits jetzt eine Aussage möglich sein, ob definitiv Kosten entstehen oder nicht. Wenn der Kostenumfang nur mit Unsicherheiten ermittelbar ist, wäre eine	B23. Bodenordnende Maßnahmen sind nach der bauleitplanerischen Prüfung nicht vorgesehen. Eine Prüfung hinsichtlich der Ausgestaltung des Golfplatzes ist erst nach Vorlage des Bauantrages durch das Bauordnungsamt möglich. B24. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angesprochenen Kosten umfassen die Kosten, die ausschließlich der Stadt Bremerhaven durch diesen Bebauungsplan voraussichtlich entstehen (z.B.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Maximalkostenbetrachtung anzustellen Nach Ziffer 4.4.2 soll lediglich eine 40m-Zone von der Autobahn entfernt von Containern, werbetafeln etc. freigehalten werden. Solche Festlegungen müssen für das gesamte Gebiet gelten. Bei Ziffer 5 fehlt ein Eingehen auf die durch die weitgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft und ihres Erholungsraumes beraubte Bevölkerung der Stadt Bremerhaven. Nur Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu berücksichtigen, ist eine Missachtung der übrigen Bevölkerung. Wenn unter Ziffer 6.1 ausführlich darauf eingegangen wird, dass die Kosten für das gesamte Bebauungsplanverfahren für die Planer noch unklar sind, dürfte das Verfahren nicht begonnen werden. Es ist auch zu fragen, wer den ganzen planerischen Aufwand tatsächlich bezahlt. Es könnte wiederum eine unzulässige Subvention für die Golf-GmbH&Co.KG vorliegen. Bei 6.2 geht die Begründung kurz auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Es wurde hier zwar frühzeitig das „öffentliche Interesse“ erfragt, das Ergebnis ist aber nicht bekannt und abschließend nicht bewertet. Es gelten hierzu unsere Ausführungen vom Anfang	Straßenausbaukosten). B25. Die nebenstehende Anregung ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Werbeanlagen etc. bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung durch das Bauordnungsamt. B26. Der Hinweis unter Punkt 5. der Begründung zum Bebauungsplan richtet sich grundsätzlich nur an Träger öffentlicher Belange. B27. Die nebenstehende Anmerkung ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beantwortet. B28. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist eine hoheitliche Aufgabe, die auf Grundlage des Baugesetzbuches von jeder Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland selbstverantwortlich durchzuführen ist. B29. Siehe Punkt B1.1 Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.09.2012 die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Trägerbeteiligung (Scoping) zur Kenntnis genommen und	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		dieser Stellungnahme mit den 3 kritischen, bisher nicht ausreichend beantworteten Items. Das Bebauungsplanverfahren ist nach diesen Verfahrenshinweisen zu Ziffer 6 bereits einzustellen; denn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark ist nicht gegeben. Trotz der vorgenannten Mängel gehen wir im Weiteren dennoch auf den Umweltbericht ein. Bei der Beschreibung des Vorhabens werden einfache Regularien eines kommerziellen Verbandes in einen Vorschriftencharakter quasi mit Gesetzeskraft umdefiniert. Eine gesetzliche Vorgabe zur Golfplatzerweiterung und hinsichtlich der möglichen Mitgliederzahlen besteht, anders als in den Planunterlagen suggeriert, nach unserer Auffassung nicht. Bei den Aussagen zur Erschließung des geplanten Erweiterungsgebietes stellen wir in Frage, ob eine Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Bremerhaven wirklich gegeben ist. Dies wäre nur gegeben, wenn Zufahrten zum Autobahnzubringer Mitte oder andere Zufahrten durch den Bürgerpark geschaffen würden. Hierzu fehlen Planaussagen. Die verkehrliche Erschließung ist damit nicht gesichert. Bei der Alternativenprüfung stellen Planer lediglich die „Synergieeffekte mit dem bestehenden Golfplatz“ heraus und verweisen	die Fortsetzung der Bauleitplanverfahren beschlossen. B30. Die Vorschriften des deutschen Golfclubverbandes sind ausschließlich für die Golfplatz GmbH, wie auch alle anderen Golfplätze in Deutschland, verbindlich. Die Stadt Bremerhaven ermöglicht die Erweiterung der bestehenden Golfplatzanlage durch diese Bauleitplanverfahren. B31. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Johann-Wichels-Weg und über das bereits vorhandene und gut ausgebaute Wege- bzw. Straßennetz, das an das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Bremerhaven ausgezeichnet angebunden ist. Damit ist die verkehrliche Erschließung gesichert. B32. Siehe Punkt B9. und B17.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		auf fehlende andere Expansionsflächen. Diese Argumentation ist keine objektive Alternativenprüfung. So fehlt der Hinweis, dass auch auf 9-Loch-Anlagen größere Turniere möglich sind. Und es fehlt ebenso ein Eingehen auf die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Golf-Anlagen im 40-km-Umkreis (Brockmannsmühlen in Garlstedt, Hohe Klingt bei Oxstedt, Giehlermühlen bei Vollersode, Hainmühlen bei Bad Bederkesa und Bremer Schweiz in Schwanewede). Besonders zu kritisieren ist der durch die Planung nicht wahrgenommene Biotop-Schutz. Die Planung wurde offensichtlich erst möglich, nachdem widerrechtlich eine Vernichtung eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotopes durch die Behörden zugestimmt wurde. Die Verantwortlichkeit für diese Biotopvernichtung ist gesondert zu klären. Die übrigen weiterhin mit besonderem Biotopschutz versehenen Sumpfflächen werden durch die Planung nicht geschützt, sondern in ihrer Substanz, Vernetzung und Funktion stark gefährdet durch die sie später umgebenden Flächen mit u.a. „zwingender gärtnerischer Pflege“. Bei der notwendigen Prüfung der Störung/Beeinträchtigung geschützter Arten fehlt eine umfassende Bestandsaufnahme, welche	B33. Auf die zwischenzeitlich erteilte gesetzeskonforme Ausnahmegenehmigung des Umweltschutzamtes von Juni 2012 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung lediglich hingewiesen. Diese ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. B34. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird das Umweltschutzamt den dann vorliegenden Bauantrag explizit auf die Berücksichtigung dieser Flächen überprüfen. B35. Die Bestandserfassung erfolgte durch die KÜFOG GmbH. In Anlage 1 zur Begründung „Erfassung der Werte	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		besonders geschützten Arten, welche streng geschützten Arten und insbesondere welche Rote-Liste-Arten im Plangebiet vorkommen. Die durchgeführte einfache Bestandbeurteilung ist unzureichend. Wir verweisen z.B. auf unsere Forderung zur Erfassung der Laufkäfer (s. Scoping). In Karte 9.2 „Lebensräume für Pflanzen und Tiere“ sieht das Landschaftsprogramm hier weiträumiges, extensiv zu nutzendes und von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland mit hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität vor. Die Karte 10.2 „Landschaftsbild“ weist für das Gebiet weiträumig zu erhaltende, weitgehend gehölzfreie Wiesen und Weiden mit charakteristischem Grabennetz als typisch norddeutsches Landschaftsbild aus. Karte 11.2 „Leitlinien für Erholung“ stuft den Bereich als weiträumigen Erholungsbereich für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger ein, welcher nur in landschaftsgerechter Form unter Beachtung des Vorrangs von Naturschutzbelangen hauptsächlich randlich zu erschließen ist. Die Festlegung des Landschaftsprogramms sind unvereinbar mit dem Betrieb eines (kommerziellen) 18-Loch-Golfplatzes.	von Natur und Landschaft“ wurde genau dargestellt, ob und welche geschützten Arten im Gebiet vorkommen. Beim Scopingtermin wurden diese Ausführungen bereits problematisiert und festgestellt, dass für das Vorhandensein von Laufkäfern kein ausreichender Verdacht besteht und somit auch keine Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten und daher auch keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind. B36. Siehe Punkt B6. und B5.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist nur unzureichend ausgeführt worden. Die mangelnde verkehrliche Erschließung wird zu erhöhtem Verkehrsaufkommen in verkehrsberuhigten Wohngebieten (Bürgerpark-Süd, Bürgerpark und Bürgerparksiedlung) und verkehrsberuhigten, bzw. ursprünglich verkehrsfreien Parkanlagen und Wegen führen. Diese Verkehre werden nicht allein durch die behaupteten zusätzlichen Parkanlagen und Wegen führen. Diese Verkehre werden nicht allein durch die behaupteten zusätzlichen 700 Kunden der Golf-GmbH sondern auch durch Betriebsfahrzeuge und dauerhafte, regelmäßige Einsätze der Pflegefahrzeuge verursacht. Das zumutbare und zulässige Maß für die betroffenen Gebiete wird überschritten. Auf Belästigungen durch zusätzliche Lichtquellen bei und nach der Golfplatzerweiterung sowohl für die vorhandenen Flächen wie auch für die Erweiterungsflächen wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Belästigungen durch Licht sind aber anzunehmen, wenn es keine entsprechenden Festlegungen gibt (s. auch weiter oben)... Die Vernichtung der bestehenden Landschaft durch die Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark hat für das Schutzgut Freizeit und Erholung gravierende Folgen. Anders als in den	B37. Verkehrliche Beeinträchtigungen durch Park- / Suchverkehre, werden das allgemein zulässige Maß nicht überschreiten. Mit einer Beeinträchtigung der Wohnfunktion in den nächstgelegenen Wohngebieten ist nach Prüfung der Fachbehörden weder beim Bau, noch beim Betrieb der Anlage zu rechnen. B38. Im Bebauungsplan ist in der Zeichenerklärung durch textliche Festsetzungen festgesetzt: Zur Beleuchtung der Spielbahnen sind Flutlichtanlagen ausgeschlossen. Bei sonstigen Beleuchtungsanlagen sind, nach dem Stand der Technik, insektenfreundliche Lampen zu verwenden. B39. Siehe Punkt B5.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Planunterlagen formuliert, werden die vorhandenen Erholungs- und Freizeitangebote werden für die allgemeine Bevölkerung vielmehr stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild (siehe oben) wird zerstört, die normale Nutzung für Radfahrer, Fußgänger, Spaziergänger und Wanderer ist nicht mehr möglich. Landschaftlich wertvolle Strukturen werden für nur 700 mögliche Golfkunden zerstört. Der Erholungsbedarf der Bevölkerung der Stadt Bremerhaven (rd. 115.000 Menschen) wird missachtet. Neben dieser Missachtung der Bevölkerung ist auch eine Missachtung der Kultur und Historie zu beklagen. Die historische bäuerliche Landnutzungsform der alten Wiesenkultur wird durch die geplante Golfplatzerweiterung dauerhaft zerstört. Die Planung sieht hierfür nicht einmal geeignete Kompensationsmaßnahmen für eine Wiederherrichtung von landwirtschaftlichen Wiesenkulturen mit Erholungswert auf bisher anders genutzten Flächen im Stadtgebiet der Stadt Bremerhaven vor.	B40. Die Flächennutzungsplanänderung wurde unter intensiver Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei gleichzeitiger Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen den Ausbau des Golfplatzes aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen. Es handelt sich bei der aktuellen Nutzung der Flächen nicht um historische Landnutzungsformen, sondern lediglich um extensiv genutzte Weiden und Wiesen, die für Milchviehbewirtschaftung zur Verfügung stehen. Der Eingriff kann nur durch Anlage von höherwertigeren Flächen ausgeglichen werden.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Dass sich die Wiesen- und Weidenflächen und die vielfältig strukturierenden Grabensysteme „durch den Betrieb des erweiterten Golfplatzes nicht verschlechter(n)“ ist als einfache Behauptung formuliert und nicht durch Untersuchungen oder Prognosen belegt. Sie ist eindeutig falsch! Die rein verbalen Beschreibungen an vielen Stellen der Planunterlage lassen eine Art Vorgabe „Durchsetzung des Golfplatzes mit allen Mitteln selbst gegen die bestehende Natur“ erkennen (vgl. hierzu auch „Genehmigung zur Biotopvernichtung“). Bei einer umfassenden Kartierung mit mehrfacher Begehung fallen sofort weitere als die genannten schützenswerten Arten auf. In den Planunterlagen wird jedoch hauptsächlich die Sumpfschwertlilie genannt. Diese bundesweit gesetzlich geschützte Pflanze kommt jedoch bei uns noch relativ häufig vor. Sie ist schützenswert, aber mit Sicherheit keine „besondere seltene Zeigerpflanze“ für dieses Gebiet. Wir halten unsere Kritik aufrecht und sehen durch die Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark erhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Biotoptypen und auch die Wertstufen. Die gärtnerische Anlage eines Golfplatzes ist kein schützenswerter Biotop mit besonderer Wertstufe. Nochmals besonders einzugehen ist bei den	B41. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde, wird festgestellt, dass der Eingriff durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden kann. B42. Die KÜFOG GmbH als beauftragtes Büro hat sich intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Fachplaner keine wertvollen Pflanzen- und Tierarten übersehen haben. Siehe auch Punkt B40. B43. Siehe Punkt B33.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Auswirkungen auf die mit behördlicher Sondergenehmigung gestattete vorgezogene Vernichtung eines besonders gesetzlich geschützten Biotopes, allein wohl, um die Planungen überhaupt möglich zu machen. Einen bekannten und im Flächennutzungsplan 2006 einzeln als dauerhaft nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Biotop im Juni 2012 wahrscheinlich allein aus dem Beweggrund der Möglichkeit der neuen Überplanung vorsätzlich zu vernichten, müsste von Amts wegen zu einer Prüfung der Verantwortlichkeit führen und eine Ahndung nach sich ziehen. Wieso konnte das noch geschehen? Wir behalten uns hier weitere rechtliche Schritte vor. Bei den weiteren Ausführungen zum zusätzlichen Verlust noch bestehender geschützter Biotope werden als Ausgleichsmaßnahmen Flächen in der Geesteniederung genannt. Die Flächen in der Geesteniederung haben ähnlichen Charakter und eine gleiche, wenn nicht teilweise höhere, Wertstufe. Die Kompensation dort als zulässig und ausreichend zu bezeichnen, halten wir für nicht richtig. Hier wären andere, bisher nicht extensiv genutzte Wiesenflächen auf Kosten des Golfplatzbetreibers wieder zu extensivieren und einen naturnäheren Zustand zuzuführen. Hierfür böten sich eine Vielzahl großflächiger Bereiche im Gebiet der Stadt Bremerhaven oder in direkter Nachbarschaft an. BUND Unterweser und der GNUU erwarten hierzu neue Vorschläge von den	B44. Ziel des Ausgleichskonzeptes ist es, eine Wertstufensteigerung von 2 auf 4 durch geeignete Maßnahmen zu erreichen. Das vorgeschlagene Gesamtkonzept der KÜFOG GmbH zum Ausgleich des vorgesehenen Eingriffs ist von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und bestätigt worden.	nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

[illegible]

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bei den terrestrischen Wirbellosen sehen die Unterlagen des Bebauungsplans ähnlich schwach aus. Ein allgemeines Eingehen auf Heuschreckenarten, Tagfalter und Libellen mit der Feststellung der „allgemeinen Bedeutung“ des Gebietes ist unzureichend. Es fehlen detaillierte Untersuchungen zum Vorkommen von nachtaktiven Großschmetterlingen und zum Vorkommen von Käufkäfern. Bei den Tagfaltern fehlen Detailuntersuchungen der Raupen und vielfältigen Futterpflanzen im gesamten Planungsgebiet. Beim Makrozoobenthos wird in den Unterlagen festgestellt, dass wertvolle und anspruchsvolle Arten im Gebiet vorkommen. Eine qualitative Bewertung dieser Funde fehlt völlig. Es handelt sich beim Vorkommen der Süßwasserschnecken bei zwei Arten um Rote-Liste-Arten. Insgesamt ist im Planungsgebiet ein wertvolles Potential vorhanden. Dieses Makrozoobenthos einfach für eine Gartenanlage „Golfplatz“ zu vernichten oder zumindest stark zu beeinträchtigen, entspricht nicht dem geforderten Abwägungsprozess in der Planung. Wenn das Plangebiet nach der Begründung für die Erweiterung des Golfplatzes geeignet wäre, müssten die Ausführungen zum Schutzgut Boden entbehrlich sein. Anders als in der Begründung dargestellt, wird beim Schutzgut Boden richtig ausgeführt, dass schwerwiegende Auswirkungen	B47. Siehe Punkt B42. B48. Das limnische Makrozoobenthos wurde sowohl im Gutachten „Erfassung der Werte von Natur und Landschaft“ als auch im Umweltbericht behandelt und einer Bewertung unterzogen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche eine allgemeine Bedeutung für das limnische Makrozoobenthos hat. B49. Zum Anlegen der Golfplatzbahnen werden zum Teil umfangreiche Erdarbeiten notwendig, die den Boden teilweise neu modellieren und austauschen. Durch diese Maßnahmen sind grundsätzlich keine negativen	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		durch die gärtnerische Anlage der Golfanlage und durch den Betrieb ausgehen werden. Die Versiegelungen der Wege, der vollständig veränderte Oberflächenbewuchs und die regelmäßige Bodenverdichtung durch Pflegemaschinen stören den Naturhaushalt und die weitere Biotopentwicklung nicht nur auf den direkten Golfbahnen sondern auch im gesamten Golfplatzgebiet. Hinzu kommen Bodenveränderungen durch Einträge von Düngern und evtl. anderen Betriebschemikalien. Zum Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass im Plangebiet eine Vielzahl von besonders strukturierten Gräben, Wasserflächen und Sumpfbiotopen vorhanden ist (bzw. waren; s. Vernichtung Biotop). Hier eine Bebauungsplanung ohne vorheriges oder gleichzeitiges „Wasserrechtliches Verfahren“ durchzuführen, halten wir für unzulässig. In diesem zwingenden „Wasserrechtlichen Verfahren“ wäre der besondere Gewässerschutz und auch die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen. Diese Prüfungen hätten als Ergebnis eine umfassenden Sanierungspflicht für mehrere der dortigen, in den Unterlagen teilweise als sauerstoffarme Gewässer benannten Gräben und Wasserflächen beinhaltet. Der Erhalt der Sumpfbiotope wäre zwingend.	Auswirkungen auf den tiefer liegenden Boden zu erwarten. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die erforderlichen Bodenfunktionsbewertungen durch einen Bodenkundler durchzuführen und dem zuständigen Fachamt vorzulegen. Diese müssen vom Vorhabenträger beantragt sowie mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. Die Ergebnisse haben spätestens vor Beginn der Arbeiten zur Erweiterung des Golfplatzes vorzuliegen. B50. Für die Herstellung, den Ausbau und die Verfüllung von Gewässern im Plangebiet und Kompensationsgebiet ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen. Das Plangebiet und das Kompensationsgebiet liegen im Gebiet des Wasserverbandes Untere Geeste. Der Verband ist daher am Verfahren zu beteiligen. Die Golfplatz GmbH hat einen entsprechenden Antrag beim Amt 63 zu stellen. Bevor die Baugenehmigung erteilt wird, muss das Ergebnis dieser Prüfung vorgelegt werden.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Ein wasserrechtliches Verfahren hauptsächlich, wie unter 4.4 des Umweltberichtes genannt, wegen der wasserwirtschaftlichen Belange (Entwässerung) durchzuführen, ist nicht ausreichend und auf jeden Fall fehlerhaft. Maßnahmen für den Gewässerschutz und nach der Wasserrahmenrichtlinie hätten unabhängig von weiteren Planungen und damit verbundenen Eingriffen durchgeführt werden müssen. Wir befürchten, dass durch die jetzige Vermischung mit den Planungen für eine Erweiterung des Golfplatzes auch die Zwangsvorgaben der WRRL und des Gewässerschutzes bewusst umgangen werden sollen. Das Wasserrechtliche Verfahren und die Prüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie ist vor der weiteren Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanung durchzuführen. Die Bauleitplanung ist soweit einzustellen und ggf. später neu zu beginnen. Die Auswirkungen der Erweiterung des Golfplatzes auf das Schutzgut Klima/Luft werden nach den Unterlagen als „gering“ eingeschätzt. Die Planer verneinen dabei die an anderer Stelle der Planunterlagen genannten wichtigen Funktionen des Wiesengeländes als Kaltklima- und Frischluftentstehungsgebiet. Allein durch den regelmäßigen Verkehr sind diese Funktionen gestört. Hinzu kommen die Änderungen der Bodenmorphologie und der Vegetation sowie die unterschiedlichen Wärmeinseln der	B51. Durch die Realisierung der Golfplatzplanung sind keine erheblichen Klima/Luft-Beeinträchtigungen zu erwarten. Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt ist auf dem Golfplatz nicht mit Auswirkungen auf die Luftqualität zu rechnen.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Golfplatzflächen. Die kurz- und langfristigen Auswirkungen sind zu ermitteln. Bei den Wechselwirkungen fehlt die ergebnisoffene Abwägung der Schutzgüter. Die Interessenlage und die Bedürfnisse der 115.000 Menschen der Stadt Bremerhaven werden geringer bewertet als die Einzelinteressen der Golf-GmbH und der potentiellen 700 Kunden der Golfanlage. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden als „gering“ und die Beeinträchtigungen für die Menschen als „nicht vorhanden“ bezeichnen. Auch diese „Abwägung“ ist anzuzweifeln und zu kritisieren. Die Wechselwirkungen sind unzureichend geprüft. Für die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gehen die Planer nur auf die wirtschaftliche Situation der Golf-GmbH ein. Die „Positiv-Prognose“ für Natur und Landschaft und die Bevölkerung der Stadt Bremerhaven wird nicht berücksichtigt. Es liegt hier ein Fehler im Abwägungsprozess vor. Aufgabe der Stadt Bremerhaven kann es nicht sein, im Wege der Bebauungsplanung die wirtschaftlich „stark gefährdete konkurrenzfähige Position“ der Golf-GmbH zu sichern und ein Erholungsraum für	B52. Dieser Punkt ist bereits im Scoping-Termin, der gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt wurde, ausführlich erörtert worden. Als Ergebnis dieser Erörterung wurde festgehalten, dass aufgrund der Lage im Stadtgebiet, der Verkehrslärmvorbelastung und der bisherigen Nutzung des Plangebietes die Erheblichkeitsschwelle durch die Planung nicht überschritten wird. Eine Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ist aufgrund der geringen Eingriffsintensität nicht zu erwarten. Hinweis: BUND und NABU haben an dem Scoping ebenfalls teilgenommen. B53. Im Umweltbericht steht auch, dass bei Nichtdurchführung der Planung der gegenwärtige Zustand mit der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Weidefläche bestehen bleiben würde. Eine gewünschte Positiv-Prognose tritt erst ein, wenn Maßnahmen durchgeführt werden.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		jedermann zu vernichten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bezüglich der Gehölzbestände nicht hinreichend beschrieben. Es fehlt eine Auflistung der durch die Erweiterung des Golfplatzes abgängigen Gehölzbestände. Wenn bei der Bilanzierung der Abbau einer CO₂ vermeidenden Windenergieanlage als Positiv-Wert beim Klimaschutz und der Flächenkompensation angerechnet wird, kann dies nur einem nicht zukunftsorientiertem Weltbild oder einer unzulänglichen Gesetzeslage entstammen. Wir lehnen diese hanebüchene Aufrechnung ab. Bei den Kompensationsmaßnahmen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die vollständige Kompensation des jetzigen 9-Loch-Golfplatzes noch nicht nachgewiesen ist. Ebenso fehlt eine qualitative Erfolgskontrolle durch unabhängiges Monitoring. Bevor der objektive Nachweis der erfolgreichen Kompensation für den jetzigen Golfplatz noch nicht erbracht wurde, können Planungen für Erweiterungen nicht beschlossen werden. Kompensationen werden insgesamt nur	B54. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist unter 6. ausführlich auf die Vermeidung, Verminderung und den Ausgleich der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen eingegangen worden. Unter 6.1.2 „Erhalt von Gehölzen“ wird festgestellt, dass innerhalb des Planbereichs die vorhandenen Gehölzbestände weitgehend erhalten bleiben. B55. Die bereits vor Jahren abgebaute Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Planbereichs. Lediglich die Ausgleichsflächen befinden sich im Planbereich dieses Bauleitplanes, so dass die Flächenäquivalente in die Eingriff-Ausgleich-Berechnung einbezogen werden durften. B56. Nebestehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. B57. Siehe Punkt B44. und B5.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		unzureichend vorgesehen, zumal die in Anspruch zu nehmenden Flächen sich bereits weitgehend in einem extensiv genutzten, naturnahen Zustand befinden, so wie die Flächen sind, die jetzt für die Erweiterung des Golfplatzes genutzt werden sollen. Es sind zusätzliche Kompensationen zu schaffen durch naturnahe Gestaltung von Flächen, die jetzt anders (intensiver) genutzt werden. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der „Erholungsnutzung“ für die Bremerhavener Bevölkerung überhaupt nicht vorgesehen sind. Das hätte zumindest über die Veränderung des Landschaftsbildes bilanziert und dann zusätzlich kompensiert werden müssen. Auch dies stellt eine Missachtung der hiesigen Bevölkerung und einen Verfahrensfehler dar. Zusammenfassung Wir können nicht erkennen, dass die Erweiterung zwingend für den vorhandenen Golfplatz ist. Es ist – abgesehen von der Nachbarschaft des bestehenden 9-Loch-Platzes – durch die Planunterlagen nicht nachgewiesen, dass das Plangebiet für das Golf-Vorhaben besonders geeignet ist, zumal es ja durch den Autobahnbetrieb übermäßig gestört ist. Wegen erheblicher Umweltauswirkungen und der Vernichtung von Erholungsraum für die	B58. Siehe Punkt B17 und B9. B59. Siehe Punkt B7.	nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bremerhavener Bevölkerung durch die Planungen sehen wir den Erhalt der überplanten Flächen mit ihrer jetzigen Nutzungen auch mit Blick auf das Landschaftsprogramm im Abwägungsprozess als wichtiger an. Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere wegen des komplett fehlenden öffentlichen Interesses an der Erweiterung der Golfanlage lehnt der BUND Unterweser auch im Namen seines Dachverbandes GNUU den Bebauungsplan „Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark“ ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung „Nedderwiesen/Johann-Wichels-Weg“. Die dortigen Argumente und unsere eingangs erwähnten früheren Einwände haben auch für dieses Verfahren zum Bebauungsplan Bestand.	B60. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.5	Gartenbauamt 67/2 Schreiben vom 18.04.2013	Wir haben die o.a. Flächennutzungsplanänderung geprüft und haben keine Bedenken oder Anregungen.	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Str.10 27283 Verden (Aller) Schreiben vom 24.04.2013	Der Geltungsbereich der o. g. Planvorhaben besteht aus drei Plangebieten die südlich der BAB-Anschlussstelle Bremerhaven - Mitte liegen. Das nördliche Plangebiet hat einen Abstand von ca. 110 m bis zur Südrampe der AS Bremerhaven - Mitte sowie einen Abstand von ca. 190 m bis zum westlichen Fahrbahnrand der A 27. Das mittlere Plangebiet hat einen Abstand von ca. 170 m bis zum westlichen Fahrbahnrand der	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		A 27. Das südliche Plangebiet grenzt von km 125,240 (Abs. Nr. 270 / Station 717) bis km 125,360 (Abs. Nr. 270 / Station 837) an den westlichen Fahrbahnrand der A 27. Die verkehrliche Erschließung der Grünflächen „Golfsportanlage“ erfolgt über das untergeordnete städtische Straßennetz. Ziel und Zweck der o. g. Planvorhaben ist die Erweiterung der bestehenden 9-Loch Anlage für max. 700 Mitglieder auf eine 18-Loch Anlage für bis zu 1400 Mitglieder. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden: 1. Entlang der Bundesautobahn sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der A 27 (Standspur) gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen. 2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 100 m vom	Entsprechende Absätze sind unter 2.1 und 2.2 „Nachrichtliche Eintragungen“ in den Bebauungsplan aufgenommen.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		befestigten Fahrbahnrand der A 27, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen. 3. Gegen eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 27 sind bauliche Maßnahmen, z. B. Aufstellung von entsprechend hohen Einfriedungen bzw. Ballfangzäune o. ä. erforderlich. 4. Eine ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A 27, verursacht durch die Beleuchtungseinrichtungen der Golfanlagen, ist mit entsprechenden baulichen Anlagen, wie z. B. mit der Aufstellung von Sichtschutzwänden in entsprechender Lage und Höhe, auszuschließen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu Lasten der Stadt. 5. Neuanpflanzungen entlang der A 27 sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-128- abzustimmen. 6. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesautobahngelände nicht zugeführt werden. 7. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom	Nebstehende Anmerkung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Das Bauordnungsamt wird entsprechend informiert. Nebstehende Anmerkung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Das Bauordnungsamt wird entsprechend informiert. Das Bauordnungsamt wird entsprechend informiert.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	Der Anregung wird entsprochen.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.7	Umweltschutzamt 58	Keine Anmerkungen	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.8	Amt 66 Schreiben vom 22.04.2013	Der Weg in den Nedderwiesen ist bis zur Rollschuhbahn provisorisch mit einer 3,50 m breiten Asphaltdeckschicht befestigt. Nördlich schließt über die gesamte Länge des Weges in den Nedderwiesen eine Pflasterbefestigung in SF-Pflaster an. Der gesamte Weg soll gemäß Planentwurf als öffentliche Verkehrsfläche Bestand haben. Eine Beleuchtung ist nicht vorhanden. Vor Beginn der Baumaßnahmen für die Erstellung des Golfplatzes hat ein Beweissicherungsverfahren für den Weg zu erfolgen. Hierbei ist der Zustand des Weges fotografisch und als Aufmass im Abstand von 20 m zu dokumentieren. Im Anschluss an die Herstellung des Golfplatzes sind eventuelle Schäden gemeinsam mit dem Amt für Straßen-	Die vorgetragenen Anregungen und Forderungen betreffen alle samt nicht das Flächennutzungsplanverfahren, sondern können erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Das Bauordnungsamt wird darüber informiert.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		und Brückenbau festzustellen und zu dokumentieren und durch den Betreiber finanziell zu ersetzen. Es ist sicherzustellen, dass es durch fliegende Golfbälle zu keiner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den öffentlichen Verkehrsflächen kommen kann. Für die BAB A 27 ist die niedersächsische Straßenbauverwaltung, hier das Straßenbauamt Verden, zuständig. Bezüglich der Nachbarschaft des Golfplatzes zur Autobahn ist eine Stellungnahme im Straßenbauamt Verden einzuholen. Einer Begradigung des Marktflethes nördlich des Johann-Wichels-Weges wird nicht zugestimmt, da dieser als Ausgleichsmaßnahme für den Bau von Lärmschutzwänden an der Autobahn naturnah ausgebaut wurde und Bestandsschutz hat.	Eine Stellungnahme der niedersächsischen Straßenbauverwaltung ist im Rahmen des Trägerbeteiligungsverfahrens eingeholt worden. Es ist nicht vorgesehen eine Begradigung des Marktfleths vorzunehmen.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.9	Naturschutzbund (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V. Theestraße 12 27570 Bremerhaven Schreiben vom 22.04.2013	Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt eine Erweiterung des jetzigen Golfplatzes am Bürgerpark ab und begründet dies nachfolgend: In Bremerhaven werden immer mehr Flächen, die im Landschaftsprogramm für Umwelt und Naherholung ausgewiesen worden sind, für gewerbliche Zwecke genutzt. Auch sehen wir es immer noch nicht als praktikabel an, einen öffentlichen Weg mitten durch einen Golfplatz zu führen. Das Gebiet muss für die Mehrheit der	Bei der Erweiterung des Golfplatzes handelt sich um eine Sportanlage. Für die Anlage werden keine Flächenbereiche großflächig versiegelt. Diese stadtnahen Flächen dienen auch nach Realisierung des Golfplatzes der Bevölkerung weiterhin als Naherholungsbereich. Die jetzt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Wege werden durch den Bebauungsplan städtebaulich gesichert.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bremerhavener Bevölkerung uneingeschränkt als Naherholungsgebiet erlebbar bleiben und darf nicht nur von 500 Golfclubmitgliedern uneingeschränkt genutzt werden. Wir sind der Meinung, dass der Golfplatz durch seine Lage zwischen der BAB 27 und der Müllverbrennungsanlage wenig attraktiv ist und so nie die vorhergesagten Mitgliederzahlen erreicht werden. wir sehen nicht, dass die Stadt Bremerhaven allein das Potential hat, die Anzahl von Mitgliedern zu bekommen, die sich der Club wünscht. Für die Bewohner des Landkreises Cuxhaven gibt es da deutlich attraktivere Golfplätze (Hainmühlen und Cuxhaven). Auch das Argument, dass für Turniere ein 18-Loch Golfplatz benötigt wird, ist so nicht richtig. Mit zwei Durchgängen kann auch ein 9-Loch-Platz für Turniere genutzt werden. Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde berichtet, dass der Club bis jetzt noch nicht die 700 Mitglieder erreicht hat, die einen 18-Loch Golfplatz rechtfertigen würden. Außerdem sind viele der jetzigen Mitgliedern nur im Golfclub, um die Berechtigung zu haben, auf anderen Golfplätzen spielen zu dürfen, d.h., die tatsächliche Zahl von Nutzern ist deutlich niedriger. Es sollten vom Golfclub genaue Zahlen (aktive Mitglieder und nur zahlende Mitglieder) gefordert werden, die für die weitere Planung unbedingt zu berücksichtigen sind. Das würde	Die Auffassung des NABU ist subjektiv und kann nicht belegt werden. Der Deutsche Golfverband beschränkt kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese Mitgliederzahl ist nach Aussage der Golfclub GmbH erreicht und kann nach dessen Einschätzung aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Bevor der deutsche Golfverband die Zustimmung erteilt, weitere 700 Mitglieder aufnehmen zu dürfen, muss die Golfclub GmbH mit den Baumaßnahmen zur Erweiterung der jetzigen Anlage bereits begonnen haben. Gemäß Aussage des Vorstandes spielen derzeit ca. 500 von den aufgenommenen 700 Mitgliedern regelmäßig auf der Anlage Golf.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		wahrscheinlich zu einem anderen Planungsergebnis führen. Wie aus den aktuellen Unterlagen hervorgeht, sind die Kompensationsmaßnahmen für den jetzigen Golfplatz immer noch nicht abgeschlossen. Wir fordern, dass der Golfclub eine Kautions für die gesamten Kosten der anstehenden Kompensation bei der Stadt hinterlegt, falls es zu einer Erweiterung kommen sollte. Auch darf die Erweiterung nicht stattfinden, bevor die jetzige Kompensation vollständig abgeschlossen ist. Immerhin besteht der Golfclub nun schon ca. 5 Jahre. Die geplante Erweiterungsfläche ist ein hochwertiges Grünlandareal, das durch eine große Anzahl von naturnahen Gräben durchzogen wird. Durch das Vorhandensein von „Rote Liste Arten“ wird die große Bedeutung dieser Fläche für die Natur deutlich. Dieses zeigt sich auch in den Wertigkeitsstufen 3 und 4 für die gesamte Fläche. Im Umweltbericht steht, dass durch die Vernichtung hochwertiger Biotopstrukturen erhebliche Umweltauswirkungen entstehen. Zudem hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Brutvögel des Grünlands. Auch wenn man versucht, diese Flächen an anderer Stelle zu kompensieren, gehen sie hier für immer verloren. Dieses ist aus Sicht des NABU unverantwortlich, da allgemein schon ein	Nebensiehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. Nach Erfassung der Werte von Natur und Landschaft durch die KÜFOG GmbH wurde eine Kompensationsplanung entwickelt, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde. Hiernach ergibt sich für die Erweiterung der Golfplatzanlage ein Gesamtkompensationsumfang von 16,650 FÄ. Eine Umgestaltung der Weiden- und Wiesenlandschaft wird bei Realisierung der Golfplatzerweiterung zu Landschaftsveränderungen führen, die aus ökologischer Sicht teilweise eine Aufwertung der Flächen nach sich ziehen. Der Bauleitplan wurde unter intensiver	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		sehr hoher Druck auf landwirtschaftliche Grünflächen liegt. Für ein so fragwürdiges Projekt wie die Golfplatzerweiterung darf kein Grünland verloren gehen. Außerdem sieht der NABU die geplante Erweiterungsfläche auch als Puffer- und Ruhezone zwischen der BAB, dem jetzigen Golfplatz und dem Bürgerpark an. In der Begründung zum Bebauungsplan steht auf S. 5, dass an Gräben und Gewässern innerhalb der Spielbahnen im Abstand von 3 m ab Böschungsoberkante keine Düngemittel und Herbizide aufgebracht werden dürfen. Wir halten diesen Abstand für deutlich zu gering und fordern einen Abstand von mindestens 5 m, da beim Ausbringen der Substanzen bei Wind Verwehungen stattfinden können und bei Regen diese leichter an die Gewässer gelangen können.	Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei gleichzeitiger Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen den Ausbau des Golfplatzes aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen. Die nebenstehende Anregung ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Bebauungsplanverfahren beantwortet.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.10	Gesundheitsamt Amt 53/ 322 Schreiben vom 24.04.2013	Gegen die o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplanentwurf bestehen seitens des Gesundheitsamtes aus Sicht der Hygiene und des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.11	Polizei Bremen -ZTD 14- Kampfmittelräumdienst Niedersachsendamm 76-80	Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Vor der Erschließung von Flächen/vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine	Entsprechende Absatz ist unter 3. „Nachrichtliche Eintragungen“ in den Bebauungsplan aufgenommen	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
	28201 Bremen Schreiben vom 25.04.2013	Kampfmittelsuche durchgeführt werden. Es wird um Aufnahme folgenden Textes in die vom Flächennutzungsplan berührten Bebauungspläne gebeten: Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.		
2.12	Deutsche Telekom Technik GmbH Stresemannstraße 4 28207 Bremen Schreiben vom 18.04.2013	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme. Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte	Die nebenstehenden Anregungen haben ausschließlich hinweislichen Charakter und sind somit nicht bauleitplanerisch relevant. Alle maßnahmebedingten Änderungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Bremerhaven mitzuteilen. Die Mitteilung ist uns unverständlich, da es sich hierbei um ein Parallelverfahren handelt und somit nicht nur eine Beteiligung für die Flächennutzungsplanänderung, sondern	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Stellungnahmen abgeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	auch für die Bebauungsplanaufstellung gemäß § 4 (2) BauGB handelt. Die nebenstehenden Anregungen haben ausschließlich hinweislichen Charakter und sind somit nicht bauleitplanerisch relevant. Alle maßnahmebedingten Änderungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.13	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Rickmersstraße 90 27568 Bremerhaven Schreiben vom 26.04.2013	Zu o. g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: Das Bebauungsgebiet grenzt direkt an den Vorfluter Geestemünder Markfleth an. Eine entsprechende Zuwegung zum Gewässer, als auch die Durchführbarkeit von Unterhaltungsmaßnahmen sind daher zu gewährleisten. Daher ist ein Unterhaltungstreifen von 5 m Breite entlang des Vorfluters erforderlich. Die Erreichbarkeit des Gewässers sollte durch schotterbefestigte Wege, nördlich und südlich des Änderungsbereiches, vom Weg In den Nedderwiesen abgehend erfolgen. Weitergehend weisen wir, im Hinblick auf die zukünftige Unterhaltung der Ausgleichsflächen, auf die Regelung der Unterhaltungspflicht hin.	Bezüglich der Unterhaltungspflicht verweisen wir auf das Bauordnungsamt, da dies nicht im Bauleitplanverfahren geregelt wird. Das Bauordnungsamt wird darüber informiert.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
------------	------------------------------------	--------------------------------	--	---